
Die aufgezwungene Hilfe: Vollverbüßer als Adressaten der Führungsaufsicht¹

Peter Floerecke

Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal

Den Ausbau des Maßregelsystems durch die Strafrechtsreformgesetze von 1969 hat der Gesetzgeber mit der erklärten Absicht betrieben, eine stärkere Betonung des *Resozialisierungsgedankens* im Gesamtsystem strafrechtlicher Reaktionen zu erreichen und eine überflüssige Unterbringung bestimmter Tätergruppen in totalen Institutionen wie Gefängnis, Sicherungsverwahrung, Entziehungsanstalt etc. zu vermeiden. Eine dieser Maßregeln der Besserung und Sicherung, die mit dem Inkrafttreten der Strafrechtsreformgesetze am 1. 1. 1975 implementiert wurde, ist die Führungsaufsicht, ein Rechtsinstitut, das nach seiner kriminalpolitischen Programmatik sowohl eine ambulante Betreuung bis dahin untergebrachter Täter (Maßregelausgesetzte) wie auch eine Kontrolle und Betreuung einer vorher strafrechtlich überhaupt noch nicht erfaßten Tätergruppe, den sogenannten Vollverbüßern, vorsieht. Am Beispiel der Vollverbüßer (§ 68f StGB) als spezifischem Adressatenkreis der Führungsaufsicht, der durch keine andere Maßregel sonst erfaßt wird, soll im folgenden belegt werden, daß die Führungsaufsicht im Fall dieser Klientel eine erhebliche Ausweitung sozialer Kontrolle beinhaltet und daß des weiteren durch bestimmte Implementationsprobleme eine Resozialisierung nur sehr unzureichend gelingen kann.

(1) Zur Verdeutlichung der kriminalpolitischen Zielvorstellungen, die die damaligen Normgeneseakteure mit der Vollverbüßerregelung verbunden haben, und um anschließend einen Vergleich zwischen vorgegebener Gesetzesprogrammatik und der faktischen Implementation dieser Regelung zu ermöglichen, soll zunächst die zentrale Argumentation der Akteure für die Einführung dieser Regelung kurz skizziert werden: Trotz erheblicher rechtsstaatlicher Bedenken gegen diese Regelung (Kritiker bemängelten die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme in den Fällen des § 68f StGB, einige sahen in dieser Regelung zudem einen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot) haben die Normgeneseakteure aus dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform an der Vollverbüßerregelung letztlich festgehalten. Nach der juristischen Definition des § 97 des E 62 bzw. des heute gültigen § 68f StGB gelten solche Täter als *Vollverbüßer*, die

eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat vollständig verbüßt haben und denen somit eine ungünstige Legalprognose attestiert werden muß. Das zentrale Argument der damaligen Gesetzesmacher für die Einführung dieser Vollverbüßerregelung bestand in der Annahme, daß diese Tätergruppe in einem besonderen Maße hilfe- und kontrollbedürftig sei (vgl. Protokoll der 113. Sonderausschuß-Sitzung am 4. 10. 68, S. 2215); der erhöhte Kontrollbedarf bei dieser Tätergruppe wurde mit ihrer erwartbaren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit (Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung) und mit ihrer erhöhten Rückfallgefährdung aufgrund einer verfestigten kriminellen Karriere begründet. Im Rahmen der Führungsaufsicht sollen diese Probanden einer zusätzlichen Verhaltenskontrolle (etwa durch die Weisungen des §68b StGB) unterworfen werden und darüber hinaus durch sozialpädagogische Hilfsangebote resozialisiert werden.

(2) Seit der bundesweiten Etablierung der Führungsaufsicht am 1. 1. 1975 ist die Zahl der Vollverbüßer unter den FA-Probanden in den ersten zwei Jahren zunächst zögerlich (bedingt durch die Zwei-Jahres-Klausel in §68f StGB), dann aber sprunghaft angestiegen. Betrachtet man die statistischen Daten zur Probandenstruktur (differenziert nach Unterstellungsgründen), dann stellen die Vollverbüßer 1982 bei einer Gesamtzahl von 8053 Probanden im Bundesgebiet mit einem Anteil von 27 % schon die zweitgrößte Probandengruppe, die den Kontroll- und Betreuungsmaßnahmen der Führungsaufsicht unterliegt. Noch deutlicher wird diese Probandenentwicklung anhand der statistischen Analyse der Probandenstruktur einer ausgewählten Führungsaufsichtsstelle (Köln); hier kann im Gegensatz zur Bundesstatistik die zeitliche Entwicklung nachgezeichnet werden: In den Jahren 1975/76 stellten die Vollverbüßer erst 1 % an der Gesamtzahl der Probanden dieser Aufsichtsstelle, 1977/78 bereits 32 %, 1979/80 schon mit 54 % über die Hälfte und 1981/82 schließlich 69 % aller Probanden (vgl. Brusten 1983, S. 1622). Nach den Einschätzungen der von uns interviewten Praktiker aus Führungsaufsichtsstellen und Bewährungshilfe wird dieser Trend zugunsten der Vollverbüßer weiterhin anhalten; viele der Befragten waren sogar der Ansicht, daß die Vollverbüßer in absehbarer Zeit überhaupt die größte Gruppe aller FA-Probanden stellen werden. Mit anderen Worten: Zahlenmäßig nimmt ein Probandenkreis, der vor Inkrafttreten der Strafrechtsreform keinerlei Sozialkontrolle durch Strafvollstreckungsbehörden unterlag, stetig zu. Dadurch wird die Führungsaufsicht, die nach ihrer offiziellen Programmatik wesentlich auch zur Zurückdrängung unnötiger Sozialkontrolle durch verstärkte Nutzung ambulanter Maßnahmen beitragen sollte, immer mehr von dieser Klientel und der damit einhergehenden Tendenz zur faktischen Kontrollausweitung geprägt.

(3) Ein zutreffendes Bild über die Qualität der faktisch eingetretenen Ausweitung sozialer Kontrolle ergibt sich aber erst, wenn man die

handlungspraktische Umsetzung der Kontrollaufgabe durch Führungsaufsichtsstellen und zuständige Bewährungshelfer näher betrachtet. Hierzu können wir auf einschlägige Interviewaussagen von Praktikern aus beiden Handlungsbereichen zurückgreifen. Nach deren Darstellung steht die Überwachung der Einhaltung der strafbewehrten Weisungen, die nach § 68 b Abs. 1 StGB den Probanden erteilt werden können, an der Spitze der Kontrollaktivitäten; schwerpunktmäßig werden dabei folgende Kontrollen durchgeführt:

- Die Weisung, den Wohn- und Aufenthaltsort nicht zu verlassen (§ 68 b Abs. 1 Nr. 1), bzw. einen Wohnortwechsel zu melden (§ 68 b Abs. 1 Nr. 8), wird durch Nachfragen beim Einwohnermeldeamt und gegebenenfalls in der Nachbarschaft des Probanden, bei längerer Abwesenheit des Probanden durch die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, kontrolliert;
- die Weisung, sich nicht an bestimmten Orten (etwa Gaststätten, Bahnhöfen, Kinderspielplätzen etc.) aufzuhalten (§ 68 b Abs. 1 Nr. 2), wird eher sporadisch durch die Polizei auf dem Wege der Amtshilfe überprüft;
- die Weisung hinsichtlich der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. der Meldung beim Arbeitsamt im Fall der Erwerbslosigkeit (§ 68 b Abs. 1 Nr. 9) wird durch die Vorlage von Lohnbescheinigungen, aber auch durch Anrufe beim Arbeitgeber des Probanden kontrolliert;
- die Weisung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle bzw. beim zuständigen Bewährungshelfer zu melden (§ 68 b Abs. 1 Nr. 7), ist durch regelmäßige Meldetermine für den Probanden relativ leicht zu kontrollieren.

Darüber hinaus werden bei alkohol- oder drogenabhängigen Probanden Kontrollen durch die Einschaltung des Gesundheitsamtes (medikamentöse Behandlung, Abgabe von Harnproben) oder durch die regelmäßige Einholung ärztlicher Gutachten durchgeführt. Die direkten Gesprächskontakte zu den Probanden werden außerdem zur Informationsgewinnung und mehr informellen Beeinflussung der Lebensführung genutzt. Wenn die beschriebenen Kontrollmaßnahmen – schon aufgrund von Ressourcenproblemen und/oder wegen der geringen Praktikabilität mancher Weisung – die Probanden mit unterschiedlicher Intensität treffen, so bleibt doch folgendes festzuhalten: Gerade Vollverbüßer werden von den Strafvollstreckungskammern mit Weisungen belegt und somit potentiell verstärkter Kontrolle unterworfen; so hat die statistische Analyse der Kölner Probandenstruktur ergeben, daß 95 % der unterstellten Vollverbüßer mit Weisungen belegt worden waren, davon wiederum 75 % mit strafbewehrten Weisungen. Die Notwendigkeit eines gezielten Ressourceneinsatzes bei Mittelknappheit führt dann dazu, daß eine Teilpopulation der Vollverbüßer, die nach den Verdachtskriterien der Kontrollinstanzen als besonders gefährdet oder gefährlich gilt, einer besonders intensiven Kontrolle unterliegt, während Vollverbüßer, die als nicht gravierend auffällig eingestuft werden und nach Ansicht der Regelanwender quasi nur aufgrund des Gesetzesautomatismus unter Führungsaufsicht geraten sind, kaum kontrolliert (und natürlich auch nicht betreut) werden.

Eine zusätzliche Verschärfung der faktischen Kontrolle der Vollverbüßer kann – zumindest potentiell – durch die Sanktionsregelung des § 145 a StGB eintreten, die bei *beharrlichen und gröblichen* Weisungsverstößen (also keinen Straftaten, sondern reinen Ungehorsamsdelikten) eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe bis zu einem Jahr vorsieht. Von dieser Regelung wird in der Praxis allerdings selten Gebrauch gemacht, sie gilt als *ultima ratio* und ist bei den Praktikern hinsichtlich ihrer rechtsstaatlichen Zulässigkeit auch stark umstritten. Immerhin besteht aber die Möglichkeit, Verhaltenserwartungen an einzelne widerspenstige Probanden massiv durchzusetzen.

Neben dieser Verhaltenskontrolle werden die Vollverbüßer im Rahmen der traditionellen sozialpädagogischen Hilfsangebote der Bewährungshilfe betreut; dabei ergeben sich allerdings zwei zentrale Implementationsprobleme, die sich nach Aussagen der interviewten Praktiker außerordentlich kontraproduktiv auf ein wirksames Betreuungsverhältnis auswirken:

- Wirksame sozialpädagogische Betreuung hängt im hohen Grade von der Kooperationsbereitschaft/Eigenmotivation der Klienten zur Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses ab. Nun sind aber insbesondere die Vollverbüßer – so die übereinstimmenden Aussagen der FA-Praktiker – in der Regel überhaupt nicht motiviert, sich nach abgebußter Strafe in ein Betreuungsverhältnis zu begeben, mit Strafvollstreckungsbehörden Kontakt zu halten etc. Sie versuchen vielmehr, sich den Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sie als zusätzliches und nicht gerechtfertigtes Übel erleben, zu entziehen. Bei dieser Motivationsproblematik werden Resozialisierungsangebote gegenüber dieser Klientel auch durchgängig als wirkungslos eingestuft, weil eine aufgezwungene Hilfe eine wirkungslose Hilfe darstellt.

- Für die vielschichtigen sozialen Problemlagen der Vollverbüßer reichen die begrenzten Mittel der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe sowieso nicht aus. Eine wirksame Resozialisierung scheitert somit in vielen Fällen an der Ressourcenknappheit und fehlenden sozialtherapeutischen Interventionsmöglichkeiten.

(4) Wägt man Kontroll- und Betreuungskomponente bei der derzeitigen Implementation der Vollverbüßerregelung gegeneinander ab, so ist durch diese Regelung eine – auch nach Ansicht vieler Praktiker überflüssige – Ausweitung sozialer Kontrolle bei dieser Klientel eingetreten, die durch die nur begrenzt leistbare Betreuung nicht gerechtfertigt werden kann. Die ursprüngliche Idee der Gesetzesmacher zur Etablierung dieser Regelung, nämlich eine schwierige Klientel durch einen gewissen Kontrollzwang wirksamer sozialpädagogischer Betreuung zuzuführen, hat sich in der Praxis nicht realisieren lassen. Im übrigen wird auch die in Normsetzungsverfahren immer wieder unterstellte *Vollverbüßerproblematik* von den Praktikern nicht umstandslos geteilt: Viele der von uns befragten Praktiker haben an den meisten der von ihnen betreuten Vollverbüßer Anzeichen besonderer Gefährlichkeit nicht entdecken können; sie betonen vielmehr, daß diese Vollverbüßer sich in nichts vom Durchschnittsprobanden der Bewährungsaufsicht unterscheiden.

Anmerkung

(1) Die vorliegende Forschungsnotiz greift auf die Ergebnisse eines umfassenden Forschungsprojektes zur Genese und Implementation der Führungsaufsicht zurück, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziell unterstützt unter Leitung von M. Brusten vom Autor und E. Silkenbeumer durchgeführt wurde. Die hier verwendeten Daten stammen aus einer bundesweiten schriftlichen Befragung von 59 Führungsaufsichtsstellen zur Organisations- und Probandenstruktur in der Bundesrepublik Deutschland (Floerecke/Silkenbeumer 1983), aus der statistischen Analyse der Probandenstruktur der Führungsaufsichtsstelle Köln für die Jahre 1975–1983 (Brusten/Floerecke/Silkenbeumer 1984) und aus insgesamt 50 Intensivinterviews mit FA-Praktikern ausgewählter Führungsaufsichtsstellen in der BRD.

Literatur

BRUSTEN, M., Zwischen Hilfe und Kontrolle. Eine empirische Untersuchung zur Struktur und Entwicklung der Probanden der Führungsaufsicht, in: KERNER, H.-J./KURY, H./SESSAR, K. (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln 1983, S. 1613–1650

BRUSTEN, M./FLOERECKE, P./SILKENBEUMER, E., Struktur und Entwicklung der Probanden der Führungsaufsichtsstelle Köln, unveröffentlichter Forschungsbericht, Wuppertal 1984

FLOERECKE, P./SILKENBEUMER, E., Organisations- und Klientenstruktur der Führungsaufsichtsstellen in der Bundesrepublik Deutschland, unveröffentlichter Forschungsbericht, Wuppertal 1983

16. 1. 1985

Postfach 100127, 5600 Wuppertal 1